



**Der
Rechnungshof**

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Gleichschrift

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 17. November 2010
GZ 302.142/001-5A4/10

Budgetbegleitgesetz 2011 – 2014: Änderung des Parteiengesetzes, des Publizistikförderungsgesetzes 1984, des KommAustria-Gesetzes, des Allgemeinen Verfahrensgesetzes (AVG) 1991, des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) 1991 und des Zustellgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 27. Oktober 2010, GZ BKA-603.722/0004-V/2010, erfolgte Übermittlung der im Betreff genannten Entwürfe und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Mit der in § 2 des Parteiengesetzes vorgeschlagenen Kürzung des Betrages von 16,164.960 EUR um 3,6 %, 5,6 %, 6,5 % und 7,2 % in den Jahren von 2011 bis 2014. Damit sind unter Annahme der Erhöhung des Verbraucherpreisindexes um 2 % pro Jahr Einsparungen von insgesamt 6,2 Mill. EUR verbunden. Darauf hinaus soll der in § 2a vorgesehene Wahlwerbungskostenbeitrag für die 2013 vorgesehene Nationalratswahl um rd. 500.000 EUR, und jener für die Wahl zum Europäischen Parlament 2014 um rd. 600.000 EUR gesenkt werden.

Ausgehend von den Gehalts- und Entgeltansätzen für Universitätsprofessoren sollen die in § 2 Publizistikförderungsgesetz so ermittelten Beträge um 3,6 %, 5,6 %, 6,5 % und 7,2 % von 2011 bis 2014 gekürzt werden. Damit sind nach den Erläuterungen unter Annahme der Erhöhung des Verbraucherpreisindexes um 2 % pro Jahr Einsparungen von insgesamt 5 Mill. EUR verbunden.

Die in den Erläuterungen dargestellten finanziellen Auswirkungen in Form von Einsparungen in Höhe von insgesamt 6,2 Mill. EUR (§ 2 ParteienG) und 1,1 Mill. EUR

GZ 302.142/001-5A4/10



Seite 2 / 2

(§ 2a ParteienG) sowie 5 Mill. EUR (§ 2 Publizistikförderungsgesetz) werden in den Erläuterungen auch nachvollziehbar dargestellt.

Der Rechnungshof weist jedoch darauf hin, dass die Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Änderungen des AVG 1991, des VStG 1991 und des Zustellgesetzes keine Ausführungen zu damit allenfalls verbundenen finanziellen Auswirkungen enthalten. Der übermittelte Entwurf entspricht daher insofern nicht den Anforderungen gem. § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Weiters weist der Rechnungshof darauf hin, dass im Text zu Artikel X3 Z2 nur angeführt ist, dass in Ergänzung zu den Mitteln nach § 33 Abs. 1 KommAustria-Gesetz dem Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation und zur Förderung der Presse in den Jahren 2011 bis 2014 auch Mittel für die Vertriebsförderung nach Abschnitt II des PresseFG zur Verfügung stehen. Dazu sind von der RTR-GmbH für das Jahr 2011 1,4 Mill. EUR, für das Jahr 2012 2,6 Mill. EUR und für das Jahr 2013 2 Mill. EUR aus der nach § 23 Abs. 5 KommAustria-Gesetz gebildeten Rücklage des Digitalisierungsfonds an die KommAustria zu übertragen.

Laut der Textgegenüberstellung hat das Bundeskanzleramt jedoch auch zusätzlich für Zwecke der Vertriebsförderung für das Jahr 2011 2,962 Mill. EUR, für das Jahr 2012 1,672 Mill. EUR, für das Jahr 2013 2,231 Mill. EUR und für das Jahr 2014 4,199 Mill. EUR an die KommAustria zu übertragen.

Die Formulierung, dass das Bundeskanzleramt diese Mittel an die KommAustria zu übertragen hat, lassen nicht erkennen, wie diese Mittel aufgebracht werden sollen.

Der Entwurf zur Änderung des KommAustria-Gesetzes entspricht daher ebenfalls nicht den Anforderungen gem. § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1994 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: